



## **Satzung**

### **des Vereins der Unternehmerfrauen im Handwerk Region Augsburg e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Unternehmerfrauen im Handwerk Region Augsburg“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“.  
Sitz des Vereins ist Augsburg.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein Unternehmerfrauen im Handwerk e.V. ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmerfrauen im Handwerk zum Zwecke der betriebswirtschaftlichen und persönlichen Weiterbildung. Dazu finden in regelmäßigen Abständen Vortragsveranstaltungen mit kompetenten Referenten statt. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Frau werden, die dem Handwerk verbunden ist. Es ist ein schriftlicher Aufnahmevertrag an den Verein zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung bis zum Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Streichung der Mitgliedschaft bei einjährigem Beitragsrückstand,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Schädigung der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
4. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
5. durch Ableben.

### **§ 3a Fördermitgliedschaft**

Die Aufnahme fördernder und kooperativer Mitglieder ist erwünscht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Vereine, Verbände und sonstige Organisationen werden, die den Zielsetzungen der UFH Region Augsburg e.V. und dem Handwerk nahestehen.

Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

### **§ 3b Ehrenmitgliedschaft**

Jede Person, die sich im Sinne der Aufgabenstellung des Verbandes verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden.

Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

### **§ 4 Beiträge – Geschäftsjahr**

Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Beitrag. Er ist im I. Quartal des Jahres fällig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins. Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftliche unter Angabe von Tagesordnungspunkten beim Vorstand beantragt oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.

Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung via E-Mail ist möglich. Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich an die Vorsitzende zu richten.

Die Hauptversammlung beschließt:

1. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (wird als gelesen vorausgesetzt)  
Aussprache und Genehmigung
2. den Jahresbericht,
3. den Rechenschaftsbericht der Kassenführerin,
4. die Entlastung des Vorstands,
5. die Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüferin,
6. die Höhe des Jahresbeitrags.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. der Vorsitzenden,
2. der Stellvertreterin,
3. der Schatzmeisterin
4. der Schriftführerin
5. der Beisitzerin

Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen (gültigen) Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt worden ist.

Die Vorsitzende oder die Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Lediglich im Innenverhältnis gilt, ist die Vorsitzende persönlich verhindert, so ist die Stellvertreterin und ein weiteres Vorstandsmitglied zur Vertretung befugt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Aufstellung eines Jahresprogramms.

### **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kassenprüferin wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüferin ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor der Hauptversammlung die Kassengeschäfte zu überprüfen und von dem Ergebnis der Hauptversammlung zu berichten.

### **§ 9 Änderung der Satzung**

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden. Sie kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; hierzu müssen  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an karitative Einrichtungen.

### **§ 11 Datenschutzbestimmungen**

Im Sinne von Datenvermeidung/Datensparsamkeit werden mit der Beitrittserklärung so wenig Daten wie notwendig erhoben. Die personenbezogenen Daten werden beim Vorstand sicher verwaltet, er hat dafür Sorge (Firewall etc...) zu treffen.

Alle Vorstandsmitglieder, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind hierzu auf Vertraulichkeit und gesetzmäßiges Handeln verpflichtet worden ("Datengeheimnis").

Mit der Beitrittserklärung gibt jedes Mitglied sein Einverständnis dazu, dass seine E-Mail-Adresse für den Austausch von Informationen und zur Einladung zur Mitgliederversammlung verwendet werden darf. Ebenso erklärt sich das Mitglied bereit, dass seine Unternehmenskontaktdaten auf der Homepage der UFH Region Augsburg e.V. veröffentlicht und zugleich mittels Mitgliederliste an andere Mitglieder versandt werden darf.

Die angegebene Bankverbindung dient einzig und allein zum Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrages.

Sollte ein Mitglied mit der Veröffentlichung der Daten nicht einverstanden sein, bedarf dies eines schriftlichen Widerrufs.

### **§ 12 Allgemeines:**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand berechtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, 18.02.2016